

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 7. Dezember 2010 hs
Versandt am 10. DEZ. 2010

Eingegangen

10. Dez. 2010

Kant. Steuerverwaltung Zug

Verordnung zum Steuergesetz
Änderung vom 7. Dezember 2010

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 7 Abs. 4, 14 Abs. 4, 20 Abs. 1, 45 Abs. 2, 54 Abs. 4, 156, 158 Abs. 1 und 233 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 18^{bis}

d) Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 30 Bst. d StG sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 30 Bst. d StG nachweist, zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach § 37 StG berechnet; allfällige Kapitaleistungen aus Vorsorge, die in der gleichen Steuerperiode anfallen, werden mit diesem fiktiven Einkauf zusammengerechnet und gesamthaft besteuert. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.

² Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehepartner, die anderen Erbenden und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

§ 56

Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung

§ 35 Abs. 4 und § 44 Abs. 2^{bis} StG finden bis zum Inkrafttreten der sie ändernden Bestimmungen im Steuergesetz weiterhin Anwendung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

¹⁾ BGS 632.1

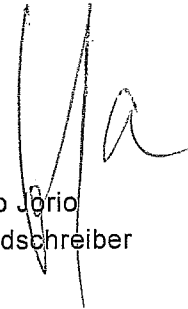
²⁾ GS 27, 1 (BGS 632.11)

Zug, 7. Dezember 2010

Regierungsrat des Kantons Zug



Peter Hegglin
Landammann



Tino Jorio
Landschreiber

Mitteilung je mit Bericht an:

- alle Direktionen
- Staatskanzlei
- Verwaltungsgericht
- Einwohnergemeinden des Kantons Zug
- ✓Steuerverwaltung